

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930

157 (9.7.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 28

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 28

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 157

9. Juli 1930

Zur Geschichte der badischen Auswanderung

Von Dr. Manfred Krebs (Karlsruhe)

Das ständig wachsende Interesse, das in jüngster Zeit dem Auslandsdeutschtum, seiner gegenwärtigen Lage und den Problemen seiner Zukunft von öffentlicher und privater Seite entgegengebracht wird, hat auch die historische Forschung über Veranlassung, Umfang und Verlauf der Auswanderungsbewegungen in lebhafteren Fluß gebracht. Aber trotz mancher brauchbaren Einzelleistungen stehen wir hier doch noch in den Anfängen, und es wird noch geraume Zeit vergehen, bis man in der Lage sein wird, etwa eine zusammenhängende Geschichte der badischen Auswanderung mit Benutzung alles noch erreichbaren Quellenmaterials abzufassen. Ihre großen Schwierigkeiten wird eine solche Aufgabe auch späterhin, wenn weitere Vorarbeiten den Weg gebahnt haben, immer behalten, denn darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben: die Quellen, die für eine geschichtliche Arbeit dieser Art zur Verfügung stehen, sind spärlich und spröde.

Was uns am meisten fesseln würde, was auch einer solchen Arbeit Leben und Farbe geben könnte, fehlt fast völlig: private Korrespondenzen, persönliche Aufzeichnungen der Auswanderer über ihre Beweggründe und Schicksale, über die Schwierigkeiten und Erfolge, die ihrer in der Fremde warteten. Wir sind fast durchweg auf höchst einseitige Quellen angewiesen, auf die lakonischen Notizen der Kirchenbücher und auf die Akten der Landesregierungen, und die letzteren sind, soweit sie überhaupt die Stürme der Zeiten überdauert haben, durchaus nicht so ergiebig, wie man vermuten und hoffen möchte.

Die Auswanderung trat als wirtschaftliches und soziales Problem meistens erst dann in den Gesichtskreis der landeswärtlichen Fürsorge, wenn sie bereits einen gefährlichen Umfang angenommen hatte, und sie vollzog sich überhaupt, wodurch die Auswanderungsstatistik für die früheren Jahrhunderte vor schier unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt wird, zum großen Teil im geheimen, d. h. die Auswanderer suchten ohne obrigkeitliche Genehmigung ihren Besitz zu Geld zu machen und unter falschen Namen und Vorwänden die heimischen Grenzen zu überschreiten. Wir hätten zum Beispiel wohl gar keine Kenntnis davon, daß im Jahre 1709 Hunderte von südwestdeutschen Familien nach Pennsylvania auswanderten, wenn es nicht zufällig den Beamten des pfälzischen Kurfürsten Johann Wilhelm in Düsseldorf gelungen wäre, diese Leute anzubalken und wenigstens einen Teil von ihnen mit sanftem Zwang zur Ansiedelung im Amt Alzey zu veranlassen.

Die Haltung der Regierungen gegenüber der Auswanderung war, soweit die Auswanderungssucht nicht geradezu epidemisch wurde, im Allgemeinen nicht grundsätzlich ablehnend. Was man von staatlicher Seite bekämpfte, war die Auswanderung ohne behördliche Genehmigung und der Wegzug wohlhabender Bevölkerungsteile. Die erstere betrug den Fiskus um die festgesetzte Abzugsteuer, bei Verbeigebenen außerdem um die sogenannte Manumissions- (d. h. Freilassungs-) Gebühr, die letztere entzog dem Staatswesen wertvolle finanzielle und wirtschaftliche Kräfte. Daß eigentlich reiche Leute auswanderten, wird nun wohl in der Praxis selten genug vorgekommen sein.

Ein zufällig erhaltenes Verzeichnis von Hauensteinern, die in den 1760er Jahren nach Ungarn auswanderten, bietet uns willkommene Angaben über die Vermögensverhältnisse, die vielleicht eine gewisse typische Bedeutung beanspruchen dürften. Der Durchschnitt der Auswandernden verfügte danach, natürlich nach Verkauf der liegenden und des größten Teils der fahrenden Habe und Entrichtung der Gebühren, über ein Verbermögen von 100 bis 200 Gulden, das war gerade so viel, daß es für die weite Reise und die erste Einrichtung in der Fremde zur Not reichen mochte. Nur ein einziger konnte 1000 Gulden sein eigen nennen, während eine ganze Anzahl auch mit weniger als 100 Gulden (bis hinab zu dem kümmerlichen Betrag von 8 Gulden) ihr Glück im Ausland versuchen wollte. Es waren also durchweg kleine Leute, die zum Wanderstab griffen, und unter den Beweggründen, die zur Auswanderung führten, muß zweifellos die wirtschaftliche Notlage an erster Stelle genannt werden. Ob nun nach dem Fiskusrecht des badischen Oberlandes das ungeteilte Gut einem einzigen Sohn vorbehalten blieb, während die übrigen auf farge Abfindungen angewiesen waren, oder ob nach der sonst herrschenden Erbteilung der Grundbesitz in immer kleinere Parzellen zerstückelt wurde, in jedem Falle hatte ein starkes Anwachsen der Bevölkerung zur Folge, daß der Boden die steigende Volkszahl nicht mehr zu ernähren vermochte. Es bedurfte dann nur noch eines geringen Anstoßes, etwa mehrjähriger Missernten oder verheerender Kriegszüge, um den Drang zur Auswanderung gewaltig anschwellen zu lassen. Daraus erklärt sich die merkwürdige Periodizität der Massenwanderungen, die am Oberrhein durch das ganze 18. Jahrhundert in Abständen von etwa 20 bis 30 Jahren wiederkehrten. Die Entwicklung der Industrie, die von manchen Regierungen in der bewußten Absicht der Erhaltung der heimischen Volkskraft gefördert

wurde, konnte den Nahrungsspielraum doch nicht in einem Maßstab erweitern, der mit der zunehmenden Bevölkerungszahl Schritt hielt.

Neben den wirtschaftlichen Motiven treten die religiösen durchaus in den Hintergrund, obwohl sie wenigstens zu gewissen Zeiten eine nicht unbeträchtliche Rolle gespielt haben müssen. So nahm etwa im 16. Jahrhundert eine große Anzahl badisch-pfälzischer Familien, die der hart verfolgten Sekte der Wiedertäufer angehörten, ihren Weg nach Mähren als dem gelobten Land der Glaubensduldung. Über den Umfang dieser Wanderbewegung im ganzen sind wir noch nicht genauer unterrichtet, aber das Beispiel des einen Dorfes Malsch bei Ettlingen, aus dem um 1580 von etwa 30 bis 40 Auswanderern Kunde erhalten ist, zeigt, daß sie nicht ganz unbedeutend gewesen sein kann. Auch der häufige Glaubenswechsel, dem die badischen und pfälzischen Gebiete seit dem 16. Jahrhundert zwangsweise unterworfen wurden, besonders die katholische Restauration in der Pfalz, scheint in der Folgezeit ähnliche Wirkungen ausgelöst zu haben.

Eigentliche Bedrückung der Bevölkerung durch die Regierungen oder ausgesprochene Mißwirtschaft dürften in unseren Gegenden kaum jemals den Grund zu größeren Auswanderungen abgegeben haben. Als einziges Beispiel läßt sich allenfalls die heffische Verwaltung in Hanau-Lichtenberg anführen, die ihre Verordnungen ohne gründliche Kenntnis des Landes aus der Ferne erließ und sich besonders durch die verhasste Einrichtung der sog. Soldatengeldder mißliebig machte. So konnte es dahin kommen, daß in einem einzigen Jahre (1771) aus drei kleinen hanauischen Dörfern nicht weniger als 166 Personen in die Fremde wanderten.

Ganz eigenartig ist auch die zwangsweise Auswanderung, die nach den bekannten Salpeterauffständen von der österreichischen Regierung über die Hauensteiner verhängt wurde. Im Oktober 1755 mußten die Hauptführer, 27 Männer mit ihren Angehörigen, insgesamt 112 Personen, in die Verbannung nach Ungarn ziehen. Sie ließen sich in Zadorlak im Banat nieder, wo ein unberäuschter Hauensteiner Dialekt und das Vorkommen von Familiennamen wie Hoh, Ebner und Albiez noch heute von der Herkunft der „Schwabens“ Zeugnis ablegen.

In Südosteuropa, in Ungarn, Siebenbürgen und dem südlichen Rußland, haben wir auch sonst die Hauptauswanderungsgebiete zu suchen. Besonders nachdem um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts die langen Türkenkriege durch vorteilhafte Friedensschlüsse beendet waren, lockten dort weite Strecken neu gewonnenen Landes zur Siedlung. Angehörige der badischen und anderer oberheiniischen Kontingente, die unter dem Türkenloos in jenen Landen gesodeten hatten, mochten zuerst die Kunde davon in die Heimat gebracht haben; überdies aber tat die österreichische Regierung alles, um durch Werbungen und Privilegien die Siedlungstätigkeit zu heben. Zu den rund 80 000 Deutschen, die auf diese Weise zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. in den südöstlichen österreichischen Kronländern angesiedelt wurden, stellten die südwestdeutschen Territorien, besonders Pfalz, Baden-Durlach, Hanau-Lichtenberg und Hauenstein, einen sehr erheblichen Anteil. Die Bascha, ein Landstrich zwischen Donau und Theiß, ist geradezu als „ungarische Pfalz“ bezeichnet worden; die Bevölkerung der Stadt Franzfeld im Banat rekrutiert sich zum großen Teil aus Einwanderern der Emmendinger und Karlsruher Gegend; in Mühlbach in Siebenbürgen hatten die Durlacher gar eine eigene Vorstadt für sich, wo sie freilich im Lauf der Zeit mit den alteingesessenen Sachsen (die in Wirklichkeit nicht sächsischen, sondern rheinfränkischen Stammes sind) mehr und mehr verschmolzen. Die Einwanderung in Siebenbürgen war stets rein protestantisch, unter Maria Theresia waren die Protestanten sogar auf dieses Land beschränkt.

An den Ortsnamen läßt sich in Ungarn und Siebenbürgen die Herkunft der Einwanderer fast nie erkennen, da die Zugewanderten sich hier regelmäßig an schon vorhandene Siedlungen angeschlossen, die bereits feststehende magyarische, rumänische oder deutsche Namen hatten. Anders lag die Sache im südlichen Rußland, das besonders durch die Zarin Katharina II. deutschen Auswanderern eröffnet wurde. Hier kamen die Siedler meist in unbebaute, unbewohnte Gebiete, hier konnten sie daher ihren neu angelegten Dörfern die Namen der alten Heimat beilegen. So stoßen wir in den Gegenden zwischen Bug und Wolga immer wieder auf bekannte Namen: Kastatt, Mohrbach und Karlsruhe, Heidelberg, Friedrichsfeld, Deutershausen, Balldorf, und abermals ein Karlsruhe mit benachbartem Durlach.

So geschlossen wir in Südosteuropa hat sich badisches Volkstum in der neuen Welt jenseits des Ozeans fast nirgends behaupten können, vor allem nicht in den Staaten der Union, wo die Einwanderer vielfach in die Städte zogen und hier unter dem nivellierenden Einfluß der großstädtischen Entwicklung bald im allgemeinen Deutschum oder Amerikanertum aufgingen. In Südamerika sind wenigstens hier und da stammesmäßig geschlossene Siedlungen vorhanden. Beispielsweise hat

die hoch in den Bergen von Venezuela gelegene Kolonie Lobar, die 1843 von etwa 400 Auswanderern aus der Gegend des Kaiserstuhles begründet wurde, ihr deutsches Volkstum, heimische Sprache und Sitte, bis auf den heutigen Tag unverfälscht bewahrt.

Es sind nur einige Punkte der badischen Auswanderungsgeschichte, die hier berührt werden konnten. Eben durch ihre Lückenhaftigkeit mögen diese Ausführungen zeigen, daß hier der Heimat- und Familienforschung noch manche dankbare Aufgabe harret, deren Lösung in heilsamen Maße zugleich auch dem deutschen Volkstum und der allgemeinen historischen Erkenntnis dienen könnte.

Mein Heimatland

17. Jahrgang, Heft 4, Blätter für Volkstunde, Heimat- und Naturschutz, Denkmalpflege, Familienforschung, i. A. des Landesvereins Badische Heimat herausgegeben von Hermann Cris Basse, Freiburg i. Br.

Mit dem „Willkommen zum Badener Heimattag“ wird das stattliche Heft 4 Mein Heimatland eröffnet, das sicherlich überall besondere Aufnahme findet. Über das Leben der „Schwarzwaldb-Engländer“ berichtet Prof. A. Sattler, von denen wir verhältnismäßig wenig wissen, so charakteristisch diese Auswanderer für viele Orte des Badens, vor allem für Furlangen, Lengkirch, Neustadt waren. In die „Durlacher Mühlbach in Siebenbürgen“ führt Prof. A. Rödel, die ein Hauptaufnahmegerbiet der Badener Auswanderer bildete. Wertvoll ist auch die Veröffentlichung der Familiennamen der ersten Einwanderungsgruppe. Der II. Teil einer Arbeit über „Treppen in Alt-Freiburger Bürgerbauten“ von W. A. Schira schließt sich an, wieder mit zahlreichen Beispielen in Federzeichnungen geschmückt. Interessant sind die Wandlungen der Treppe in den verschiedenen Stilepochen aufgezeigt, heute ist auch sie nur noch reiner Verkehrsweg innerhalb des Hauses. F. Eugenschmidt plaudert über „Alt-Karlsruher Handwerksleute“, Prof. Dr. R. Schäfer teilt köstliche „Badische Schnurren“ mit, Dr. J. A. Kempf lenkt auf das „Schicksal des Trompetenmachers Wendelin Sandhas“ aus Haslach hin, der in Paris das wulstfreie Biegen von Blechrohren durch Blei- und Zinn erfindet, in geistiger Unmündigkeit endet wie sein Bruder, der „närrische Mann von Hasle“. Eine Fülle erster und heiterer, sinniger und ironischer „Volkstreime und Rätsel“ aus dem hinteren Biesental bringt J. A. Müller, und „Kinderreime aus Diersheim“ im Hanauerland sammelte F. Köhler. Wie viele Jugend- und Heimatinnerungen quellen da hervor, wie reich ist der Volksmund, das Volksgemüt, wie erfinderisch der Volkswitz! Eine gelungene Feuerwehranekdote „Die dritte Geschichte von der Feuerprobe“ feuerte A. Jörger bei. Eine gedrängte Übersicht der „Familiengeschichtlichen Zeitschriften“ vermittelt Landrat R. Strad, an die sich familienkundliche „Fragen“ anschließen. Man sollte schon nach dieser Inhaltsfolge annehmen, daß diese gediegene badische Zeitschrift, deren Bezug zu allem hin billig ist, in keinem Hause eines echten Badeners fehlt, wo sie eine solche Fülle belehrenden und unterhaltenden Stoffes bietet und auch mit bestem Wilschmuck versehen ist.

Badische Heimat im Festschmuck

Im neuen Gewand stellt sich die Verkehrs- und Heimatzeitschrift „Badenerland-Schwarzwald“ dem Leser vor, auch umfangreicher ist das Heft geworden, alles zu Ehren der badischen Landsleute, die sich zum „Badener Heimattag“ in der Landeshauptstadt Karlsruhe treffen. Den Umschlag ziert als farbiges Titelbild die Wiedergabe eines Trachtengemäldes von dem Karlsruher Kunstmaler Emil Durlach. Trachten und Schwarzwaldbäuser, liebliche Landschaften, idyllische Winkel, kurz der ganze zu Herzen gehende Zauber badischen Volkstums und badischer Heimat füllen in wohlgeordneten bildlichen Wiedergaben das vorliegende Heft. Der Landeshauptstadt Karlsruhe prunkvolle Bauten und festliche Häuser und Plätze begrüßen die heimkehrenden Landsleute aus aller Welt. Trachtenbilder und zwei prachtvolle Wiedergaben von Schöpfungen Karlsruher Künstler schaffen das trauliche Milieu, in das sich der badische Landsmann aus der Fremde gern wieder einführen läßt. Dazwischen grüßen landauf, landab Schloß und Städte, Flüsse und Berge, Täler und Wälder Badens heimkehrende Söhne. Der befreiten Grenzstadt kehrt sind Bilder und Artikel gewidmet, die Zusammenhänge zwischen Baden und der Reichs- und Handelsmarine in vorzüglichen Aufnahmen der Schiffe, die Namen aus der badischen Heimat tragen, erläutert. Die Rorte des Schwarzwaldes, Pfalzheim, bringt den badischen Landsleuten ihre Grüsse. Bilder aus dem großen „Andreas-Hofer-Spiel“ in Ditzheim zeigen und beschreiben gemerkte Stunden und leiten über zu der interessanten Bildberichterstattung über aktuelle Verkehrs- und andere Geschehnisse. Die neue Ausgabe der Zeitschrift kann gegen Einwendung von 40 Pf. franko durch den Badischen Verkehrsverband, Karlsruhe, bezogen werden.

Der neue Prospekt vom Hochrhein. Der Gemeindeverband Oberrhein e. V. Sitz Konstanz, Geschäftsstelle in Waldshut, hat in den letzten Tagen einen wirkungsvollen Werbeprospekt herausgebracht, betitelt: „Der junge grüne Hochrhein“. Die Aufmerksamkeit ist äußerst geschickt. Ein frisches, klares, saftiges Grün erinnert an die schöne Farbe des Wassers des jungen Rheinstromes. Der reichbebilderte Falter führt von Konstanz bis Basel und ist geeignet, die Grundlage zu bilden bei der Zusammenstellung einer Reise am Hochrhein, eines Gebietes unteres Vaterlandes, das leider in weiten Kreisen immer noch nicht die gebührende Würdigung findet. Die kleine Druckschrift wird verteilt durch alle Reisebüros, durch die Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes Oberrhein e. V. in Waldshut in Baden (Nathaus) sowie durch die Mitgliedsvereine des Verbandes.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 28

W o s u g : Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zusätzlich Porto
vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Strasse 14, bezogen werden

9. Juli 1930

Das neue Reichshilfegesetz

Entwurf eines Gesetzes über eine Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes und über einmalige außerordentliche Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1930.

Artikel I.

Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.

§ 1.

Beitragspflichtig sind von den nach §§ 2, 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen:

1. die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Reichsbank, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die Soldaten der Wehrmacht, mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,
2. die Beamten und Angestellten bei Unternehmungen oder Einrichtungen mit überwiegender Kapitalbeteiligung der unter 1. genannten Körperschaften, mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,
3. die Empfänger von Bartgeld, Ruhesold — nicht jedoch von Witwen- und Waisengeld — und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistungen, die vom Reich, von den Ländern und den übrigen unter 1. und 2. bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen oder Einrichtungen gewährt werden, mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,
4. sonstige Personen, denen aus Mitteln der unter Nr. 1 und 2 genannten Körperschaften, Unternehmungen oder Einrichtungen Einnahmen im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zufließen, mit diesen Einnahmen, wenn sie den Betrag von 8400 Reichsmark jährlich übersteigen und wenn es sich nicht um Personen handelt, die nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind.

§ 2.

(1) Bemessungsgrundlage der Reichshilfe sind die im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen, die für die Zeit nach dem 31. Juli 1930 und vor dem 1. April 1931 gewährt werden.
(2) Bei Berechnung der Einnahmen bleiben außer Ansatz:
a) für jedes zur Haushaltung des Beitragspflichtigen zählende minderjährige Kind 240 Reichsmark jährlich (20 Reichsmark monatlich),
b) bei Angestellten der im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art, deren Einnahmen (§ 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) den Betrag von 8400 Reichsmark jährlich (700 Reichsmark monatlich) nicht übersteigen, ein Betrag von 3600 Reichsmark jährlich (300 Reichsmark monatlich) der im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen.

§ 3.

Von der Reichshilfe sind befreit:
1. Personen, deren Einnahmen im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Betrag von 2000 Reichsmark jährlich (166,66 Reichsmark monatlich) nicht übersteigen,
2. die im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angestellten, sofern sie nicht seit dem 1. August 1929 oder einem späteren Zeitpunkt fortlaufend ein Jahr hindurch in Beschäftigung geblieben haben.
Die Reichshilfe beträgt 2% vom Hundert der im § 2 genannten Einnahmen.

§ 4.

(1) Die Reichshilfe wird durch Einbehaltung eines Lohn- oder Gehaltsanteils erhoben.
(2) Der Arbeitgeber hat die Reichshilfe bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge an das Finanzamt abzuführen. Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Reichshilfe.

§ 5.

Die Reichshilfe wird bei der Berechnung des Einkommens abgezogen.
Auf die Reichshilfe finden die Vorschriften der Reichs- abgabenordnung Anwendung.

§ 6.

Die Reichshilfe fließt ausschließlich dem Reich zu.

Artikel II.

Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark.

§ 1.

Von einkommensteuerpflichtigen Personen, die wegen eines Einkommens von mehr als achttausend Reichsmark für das Kalenderjahr 1929 oder für einen in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitt zu veranlagten waren, wird ein Zuschlag von fünf vom Hundert erhoben.

§ 2.

Bemessungsgrundlage ist die für den Steuerabschnitt 1929 endgültig veranlagte Einkommensteuer.

§ 3.

Der Zuschlag ist in zwei gleichen Beträgen am 10. Oktober 1930 und 10. Januar 1931 zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, ist der Zuschlag in zwei gleichen Beträgen am 15. November 1930 und 15. Februar 1931 zu entrichten.

Artikel III.

Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen.

§ 1.

Bei den ledigen einkommensteuerpflichtigen Personen erhöht sich für die Zeit bis zum 31. März 1931 die Einkommensteuer nach Maßgabe der §§ 2 bis 5.

§ 2.

(1) Als ledig im Sinne dieses Gesetzes gelten die Personen, die nicht verheiratet sind oder waren.
(2) Unverheiratete Personen, denen Kindererzeugungen nach §§ 52, 56 Abs. 2, § 70 des Einkommensteuergesetzes zufließen, sind von den Zuschlägen (§§ 3, 4) befreit.

§ 3.

(1) Bei der Lohnsteuer der ledigen Personen (§ 2) finden die Abschläge nach Art. 1 Nr. 1 der Gesetze zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) für den Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. Juli 1930 gewährt wird, keine Anwendung.

(2) Bei der Lohnsteuer der ledigen Personen (§ 2) wird, wenn ihr Arbeitslohn 240 Reichsmark jährlich (20 Reichsmark monatlich) übersteigt, zu der sich ergebenden Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. August 1930 ab ein Zuschlag von 10 vom Hundert erhoben.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Lohnzahlung gleichzeitig mit der nach § 69 bis 80 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Art. 11 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) einzubehaltenden Lohnsteuer die Zuschläge (Abs. 1, 2) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

§ 4.

(1) Bei der veranlagten Einkommensteuer fallen für die ledigen Steuerpflichtigen (§ 2) die Abschläge nach Art. 1 Nr. 2 der Gesetze zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) weg.

(2) Bei ledigen Steuerpflichtigen (§ 2), deren Einkommen den Betrag von 2160 Reichsmark übersteigt, wird zu der sich ergebenden Einkommensteuer ein Zuschlag von 10 vom Hundert erhoben.

§ 5.

(1) Bei der veranlagten Einkommensteuer ist der einmalige außerordentliche Zuschlag (§ 4 Abs. 1, 2) in zwei gleichen Beträgen am 10. Oktober 1930 und am 10. Januar 1931 zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer, die für Steuerabschnitte endgültig veranlagt worden ist, die im Kalenderjahre 1929 geendet haben; dabei sind die angerechneten Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn abzugsfähig.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, ist der einmalige außerordentliche Zuschlag (Abs. 1) in zwei gleichen Beträgen am 15. November 1930 und 15. Februar 1931 zu entrichten.

Artikel IV.

Finanzausgleich.

Die einmaligen außerordentlichen Zuschläge nach Art. 11, III fließen ausschließlich dem Reich zu. In diesem Zwecke erhalten, abweichend von der Vorschrift des § 22 des Finanzausgleichsgesetzes, die Länder von dem Aufkommen an Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1930/31 vom Hundert.

Artikel V.

Schlussvorschriften.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Beamtenabgeordneter und Immunität

Ein Oberjustizrat im Preussischen Innenministerium wurde als Oberregierungsrat an ein Oberpräsidium versetzt, weil er als preussischer Landtagsabgeordneter zwei Anfragen der Deutschvölkischen Freiheitspartei, die sich mit der Amtsführung des damaligen Innenministers beschäftigten, unterzeichnet hatte. Der gemäßregelte Beamte verlangte im Klagewege die Nachzahlung der Ministerialzulage, weil er in ihrem Fortfall eine Verletzung seiner Beamtenrechte sah und sich darauf stützte, daß er als Abgeordneter nach den Vorschriften der Verfassung nicht zur Verantwortung gezogen werden könne. Das Reichsgericht hat durch ein Urteil vom 20. Dezember 1929 — III Zs 46/29 — die Klage abgewiesen, indem es ausführte: Nach § 87 Nr. 1 des Preussischen Disziplinargesetzes von 1852 ist gegenüber nichtrichtlichen Beamten, die Verletzung in ein anderes Amt von nicht geringerer Range und etatmäßigen Dienstverhältnissen zulässig. Nach dem Preussischen Staatshaushaltsplan und dem Preussischen Besoldungsgesetz erscheinen die „Ministerialzulagen“ unter dem Titel „Besoldungen“. Gleichwohl gehören diese Zulagen nicht zum „planmäßigen Dienstverhältnis“, weil es in der Hand des Staatsministeriums liegt, ob und wieviel es den in den Ministerien beschäftigten Beamten Ministerialzulagen bewilligen will. Der einzelne Beamte erwirbt mithin keinen Anspruch auf die Gewährung der Zulage. Deren Wegfall ist deshalb nicht als eine Kürzung des etatmäßigen Dienstverhältnisses anzusehen. Entscheidend ist, ob nach den Umständen des Falles der Beamte wegen seines Verhaltens als Abgeordneter zur Verantwortung gezogen werden soll, oder ob die Verwaltung nur im Staatsinteresse die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse zur Verletzung eines Beamten ausübt. Letzteres trifft hier zu.

Zahl der Schweizer Bundesbeamten. Die Bundesverwaltung der Schweiz zählte am 31. Dezember 1929 30 981 Bundesbeamte. Dazu kam noch ein Eisenbahnpersonal in Stärke von 34 025 Köpfen, so daß der Gesamtbestand des Personals 65 006 Köpfe betrug, gegen 63 450 am 31. Dezember 1928. Die Zunahme des Beamtenkörpers verteilte sich folgendermaßen: 547 Stellen wurden in der allgemeinen Verwaltung neu angefordert, 98 Grenzaußerstellen wurden neu bei der Zollverwaltung geschaffen. Beim Haushalt der Post- und Telegraphenverwaltung finden sich 415 neue Beamtenstellen, und bei der Eisenbahn 1018 neue Beamtenstellen.

Errichtung einer Verwaltungsakademie in Freiburg

Das Ortskartell Freiburg des Deutschen Beamtenbundes hat die Errichtung einer Verwaltungsakademie in Freiburg beschlossen. Die Akademie soll nicht, wie die Universität, auf einen Beruf oder wie die Verwaltungsschule auf eine bestimmte Verwaltung vorbereiten, sondern sie erstrebt die Fortbildung von Personen, die im öffentlichen Leben stehen und über praktische Berufserfahrung verfügen. Der Besuch der Akademie verleiht keine spezielle Anwartschaft. Als wissenschaftlicher Leiter konnte Universitätsprofessor Dr. von Goller gewonnen werden. Mit den Vorlesungen in den Räumen der Universität Freiburg wird zu Beginn des Wintersemesters begonnen.

Sparkommission und Volksschullehrerbildung

Die in letzter Zeit von der Lehrerschaft häufig und durchaus nicht einhellig behandelte Frage nach der Besoldung derjenigen Volksschullehrer, die durch die pädagogischen Maßnahmen gegangen sind, wird in einem Gutachten des Reichs-Sparkommissars behandelt, das dieser über die Verwaltung von Mecklenburg-Schwerin erstattet hat. Das Gutachten ergreift die — eigentlich bei diesem Anlaß recht fernliegende — Gelegenheit, sich grundsätzlich zur neuen Lehrerbildung zu äußern, und schreibt dazu:

„In der Lehrerschaft besteht das Verlangen, daß die Lehrer der neuen Vorbildung höher eingruppiert werden. Unter finanziellem Gesichtspunkt müssen gegen den auch in anderen Ländern unternommenen Versuch, die Lehrer neuer Vorbildung in eine höhere Besoldungsgruppe zu bringen, schwerste Bedenken geltend gemacht werden. Abgesehen davon, daß andere Beamtengruppen berufen werden, eine Höhergruppierung akademisch gebildeten Volksschullehrer zu höheren Gehaltsforderungen auszunutzen, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß nach wenigen Jahren die Lehrer älterer Vorbildung den Anspruch erheben werden, den Lehrern der neuen Vorbildung in der Besoldung gleichgestellt zu werden. Es empfiehlt sich daher, die Besoldung der Volksschullehrer neuer Vorbildung nicht höher zu bemessen als die der Lehrer früherer Vorbildung. Billig und auch nützlich erscheint es, um zur Erregung des Volksschullehrerberufes anzuregen, den jungen Lehrern neuer Vorbildung im Anfang ihrer Amtstätigkeit einen gewissen Vorprung vor den Anwärtern älterer Vorbildung zu gewähren.“

Tagung des Baumeisterbundes

Der badische Baumeisterbund hielt in den letzten Tagen seine 5. Bundesversammlung mit Sitzung der Fachgruppen, die interne Angelegenheiten erörterten. Die Bundesversammlung selbst fand unter Leitung des 1. Vorsitzenden, Gewerkschaftsleiter Reichmann statt. Nachdem der Geschäftsführer, Baumeister Lang, den Geschäftsbericht erstattet hatte, wurde vor allem die Ausbildung des badischen Baumeisterstandes erörtert und daran anschließend dann eine Entschließung angenommen, in der zum Ausdruck kommt, daß die für die theoretische Berufsausbildung der Baumeister bestellte Landesbildungsstätte, das Staatstechnikum, in seiner Raumnutzung sowie infolge mangelhafter und unzureichender Lehrmittel und Lehrgelände kaum in der Lage ist, den Unterricht, wie ihn die moderne Technik und die rationelle Wirtschaft verlangt, zu erteilen. Wenn auch anzuerkennen sei, daß der Staat durch die einseitige Beschränkung seiner Ausgaben für den Augenblick Bedürfnisse mit großen Kostenaufwand nicht befriedigen könne, liegen die neueren öffentlichen Beurteilungen von maßgebender Stellen über Geist und Wesen des Staatstechnikums, die übrigens jeder Tatsächlichkeit entsprechen auch auf Mangel an gutem Willen zur Förderung dieser für die Volkswirtschaft wadens wichtigen und unentbehrlichen Lehranstalt schließen. — Die nächste Tagung findet in Konstanz statt.

Funktionärversammlung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes

Ortsauskunft Karlsruhe.

Bei der am 3. Juli stattgefundenen Versammlung referierte Koll. Koch über den veränderten Gehaltsabbaubau. Mit temperamentvollen Worten schilderte der Referent die für einen Volksteil geplante Sonderreformen, deren Auswirkung die Kaufkraft der unteren Beamtensphäre weiter lähmt. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die heute versammelten Funktionäre des ADB, Ortsauskunft Karlsruhe, erheben gegen den geplanten veränderten Gehaltsabbaubau und gegen die Sozialreaktion überhaupt schärfsten Protest. Die Festsetzung der Gehälter entspricht nicht der 1920 und 1927 erfolgten prozentualen Besoldungsregelung und bringt eine weitere Verminderung der Kaufkraft, schwächt also weiter die Wirtschaft mit dem Endziel, das Heer der Arbeitslosen zu vermehren. Die vom Bundesvorstand des ADB, des GDB und AKB und des getroffenen Maßnahmen gegen diese einseitige unsoziale Gehalts- und Lohnkürzung werden in allen Teilen gutgeheißen.“

Bücheranzeige

Wichtig für jeden Beamten! Man darf ohne weiteres sagen, daß der weitaus größte Teil der Beamten — wie meine sowohl die des unteren, mittleren und höheren Dienstes — sich der Bedeutung einer Vertiefung und Vermehrung der Berufskennntnisse bewußt ist und entsprechend handelt. Leider steht all dieser notwendigen beruflichen Weiterbildung ein großer Mangel gegenüber. Er besteht in der großen Flut der Fachliteratur, in ihrer außerordentlichen Zersplitterung, die es dem, der Selbststudium treibt, so sehr erschwert, auf den ersten Griff das zu finden, was er beim Stand seiner Kenntnisse braucht. Da außerdem solche Fachwerke nur immer ein engbegrenztes, im großen Rahmen des Beamtenwissens verzwingendes Teilgebiet behandeln, hatte seither ein umfassendes Studium das Zusammenfassen einer ganzen Reihe von Fachbüchern zur Voraussetzung. Das bedeutete für viele Beamte aber schließlich die Unmöglichkeit einer Durchführung eines solchen Studiums.

Von nun an gehören diese Mängel der Vergangenheit an, da jetzt bekannte Professoren deutscher Hochschulen jedem Beamten die Möglichkeit schaffen, sich den vollständigen Studienstoff, wie ihn eine Verwaltungsakademie bietet, auf dem Wege eines Selbststudiums zu erwerben. Es ist dies die „Beamtenhochschule“. Bei der Preisbildung wurde der wirtschaftlichen Lage der Beamtenschaft in weitestem Maße Rechnung getragen und der Preis auf die niedrige Höhe von monatlich 3,40 M festgesetzt. Wie wir erfahren, nehmen seit dem 1. März 1930 über 13 000 Beamte an diesem Studium teil und täglich sollen Neuanmeldungen erfolgen. Wir selber können die Teilnahme jedem (ohne Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter), der eine Verwaltungsakademie nicht besuchen kann, wärmstens empfehlen. Es ist uns bekannt, daß der Industrieverlag Spach & Söhne, Berlin W 10, Genthnerstr. 42, Interessenten den Prospekt „B. H.“ und eine interessante Probelektion gegen Vorauszahlung der Postkosten von 30 Pf völlig umsonst und unverbindlich abgibt.